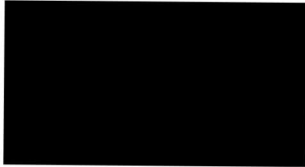


Hessische Lehrkräfteakademie
Stuttgarter Straße 18-24 • 60329 Frankfurt am Main



Arbeitsbereich Dezernat Z.1 – Personal und Recht
Aktenzeichen Z. 1.2.1

Bearbeiter [Redacted]
Durchwahl 069 38989-[Redacted]
Fax 069 38989-[Redacted]
E-Mail [Redacted]@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachrichten per Mail vom 27.03.2021

Datum 18.05.2021

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage bzgl. der Zugänglichmachung zu den jeweiligen, technischen Grundlagen der Anwendungen im Schulportal in Form der Quellcodes- insbesondere für PaedNet und PaedOrg

Sehr geehrte(r) [Redacted]

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail vom 27.03.2020 Folgendes ausgeführt und beantragt:

„Nach Information unter <https://info.schulportal.hessen.de/das-sph/sph-ueberblick/> besteht das hessische Schulportal aus verschiedenen Bereichen zusammen. Ich bitte um Transparenz zu den jeweiligen, technischen Grundlagen in Form der Quellcodes zu diesen Bereichen und/oder einzelnen Modulen/Funktionalitäten innerhalb des Schulportals - insbesondere für PaedNet und PaedOrg. Für Moodle und Mahara dürfte dies wahrscheinlich aus öffentlichen Quellen zugänglich sein, so dass hierzu ggf. die eingesetzte Versionsnummer ausreichend erscheinen könnte.“

Der Zugang zu amtlichen Informationen nach den §§ 80 ff. HDSIG umfasst Informationen, die der angefragten Behörde vorliegen und nicht auf sonstige Weise allgemein zugänglich und nicht durch die §§ 80 ff. HDSIG vom allgemeinen Informationszugang ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen von diesem allgemeinen Informationszugang sind gemäß §§ 81 Absatz 1 Nr. 6 2. Halbsatz, § 82 Nr. 4 i.V.m. § 86 HDSIG solche amtlichen Informationen, die Leistungsbewertungen oder das geistige Eigentum Dritter betreffen und die betroffene Dritten der Zugänglichmachung nicht zugestimmt haben. Gemäß § 82 Nr. 2 Buchst. b HDSIG ist der Zugang zu den amtlichen Informationen auch dann

ausgeschlossen, wenn Belange der äußeren und öffentlichen Sicherheit betroffen sind.

Ein Antrag nach §§ 80 ff. HDSIG soll die begehrten Informationen möglichst genau umschreiben. Ein Antrag, der auf allgemeines Behördenhandeln gerichtet ist und sich auf Informationen bezieht, die aus einer Vielzahl von Aktenvorgängen oder Informationsträgern zusammengetragen werden müssen, kann abgelehnt werden.

Das Hessische Schulportal umfasst derzeit hundert Anwendungen.

Ihr Antrag auf Zugänglichmachung zu allen technischen Informationen in Form aller Quellcodes des Schulportals ist daher auf der Grundlage der Ihnen vorliegenden Übersicht im Schulportal Hessen, der öffentlich zugänglichen Informationen zum Schulportal und der bereits ergangenen Entscheidungen über Ihre Anträge auf Informationszugang zu unbestimmt, als dass eine sachgerechte Entscheidung ergehen könnte. Folglich bedarf es für die Bearbeitung des Antrags nicht nur in rechtlicher und sondern auch in tatsächlicher Hinsicht einer Begrenzung.

Nicht alle Quellcodes stehen im ausschließlichen Eigentum des Landes Hessen bzw. der LA und liegen somit nicht vor. Zudem können Quellcodes Dritter nicht zugänglich gemacht werden. Ihr Antrag ist insoweit abzulehnen.

Da es auch Anwendungen gibt, die leistungsbewertende Funktionen für Schülerinnen und Schüler enthalten, unterfallen diese der o.g. Bereichsausnahme und sind von der Zugänglichmachung ausgeschlossen, so dass eine vollumfängliche Zugänglichmachung dieser Quellcodes bezüglich dieser Anwendungen abzulehnen ist.

Die technischen Informationen- die Quellcodes- sind in Teilen wesentlicher Bestandteil der IT- Sicherheit und der Internet-Sicherheit des Schulportals und dienen der Aufrechterhaltung der Funktionalität des Systems. Würde man diese vollumfänglich zugänglich machen, bestünde die gesteigerte Gefahr der Cyberangriffe und damit der Ausfall des Schulportal-Systems. Insoweit ist Ihr Antrag nach § 82 Nr. 2 Buchst. b HDSIG ausgeschlossen und abzulehnen.

Ihr Informationsanspruch wird dementsprechend begrenzt auf die Quellcodes der Anwendungen PaedNet und PaedOrg - ausgenommen der Teile, die Rückschlüsse auf die IT-Sicherheit ermöglichen oder Rechte Dritte betreffen. Der Zugang zu den vorbenannten Informationen erfolgt im Wege der Einsichtnahme vor Ort ohne das Recht, Auszüge oder Kopien zu erhalten.

Sie erhalten am 01.06.2021 in der Hessischen Lehrkräfteakademie, Stuttgarter Straße 18-24 in 60329 Frankfurt, Raum B 4.10 um Uhr 10 Uhr Zugang zu den vorbenannten Informationen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Sie haben ausdrücklich erklärt, dass Sie mit einer Datenweiterleitung an Dritte nicht einverstanden sind. Eine Datenweiterleitung- über die o. g. Speicherung bei der HZD hinausgehend- ist zur Bearbeitung Ihres Antrags nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unter:

<https://lehrkraefteakademie.hessen.de/datenschutzhinweise-wwwlehrkraefteakademiehessende>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124 in 65189 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagte das Land Hessen, vertreten durch die Hessische Lehrkräfteakademie, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

A black rectangular redaction box covers the signature of the President. A blue checkmark is visible to the left of the box.

Präsident